Zeitschrift: Fotointern : digital imaging
Herausgeber: Urs Tillmanns
Band: 5 (1998)
Heft: 17

Artikel: St. Gallisches Gericht entscheidet : Negative gehören dem Fotografen
Autor: Widmer, Ernst A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-979914

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

St. Gallisches Gericht entscheidet: Negative gehören dem Fotografen

Wem gehören die Negative, dem Kunden oder dem Fotogarfen? Ein Thema, dessen Brisanz nicht abflaut. Jetzt gibt es dazu einen Gerichtsentscheid, der den alten Streit in ein neues Licht rückt.

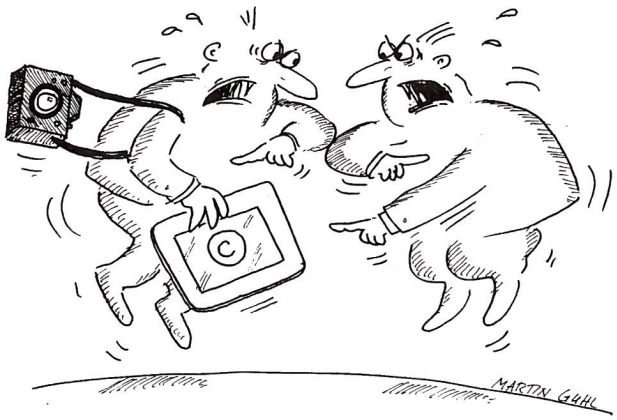

Der Einzelrichter im Zivilrecht eines St. Gallischen Bezirksgerichts hat in einem Streit zwischen Fotograf und Kunde entschieden, dass in Abwesenheit vertraglicher Abmachungen und in Ermangelung von Indizien, welche auf den gegenteiligen Parteiwillen schliessen lassen, die vom Fotografen hergestellten Fotonegative ihm und nicht dem Kunden gehören.
Die schlechte Nachricht ist, dass das entscheidende Gericht nicht die letzte Autorität in der schweizerischen Rechtsprechung darstellt und ein anderes Gericht gleicher oder höherer Stufe in einem anderen Fall ein anderes Urteil fällen könnte. Die gute Nachricht ist demgegenüber, dass dem Streitfall ein Sachverhalt zu Grunde liegt, der allgemeine Bedeutung für sich beanspruchen kann.

Abmachung fehlte

Der Kunde bestellte beim Fotografen eine Hochzeitsreportage, es wurde der Kostenrahmen festgelegt. Über die Rechte an den Negativen wurde nicht gesprochen. Eine schriftliche Bestätigung des Auftrags erfolgte nicht. Die Rechnung des Fotografen enthielt keine Position Negative, sondern lediglich eine Position Filmentwicklung. Der Anspruch auf Herausgabe der Negative erfolgte erst einige Zeit nach Ablieferung der Fotos.
Das Gericht stellte zunächst fest, dass es sich bei der geschäftlichen Beziehung der Parteien um einen Werkvertrag handelte. Demzufolge fragte das Gericht weiter, worin das «Werk» bestehe: In den papierenen Bildabzügen allein oder in diesen und den Negativen. Das Gericht erforschte das konkrete Verhalten der Parteien und würdigte vor allem die Tatsache, dass der Kunde bei Abholung des Auftrages die Negative ebensowenig herausverlangt hatte wie später, als er nachbestellte Bilder behändigte. Daraus schloss das Gericht, dass der Kunde ursprünglich selbst nicht von einem rechtlichen Anspruch auf die Negative ausging und einen solchen erst später – vielleicht nach Einflüsterung – formulierte.
Auch der Umstand, dass dem Kunden die Filmentwicklung in Rechnung gestellt wurde, änderte nach Auffassung des Gerichts am Resultat nichts, da es sich dabei um das Entgelt für eine Dienstleistung handle und nicht um den Kaufpreis für das belichtete Filmmaterial.
Darin aber erschöpft sich die Würdigung des Falles durch das Gericht nicht. Vielmehr hielt das Urteil auch abgesehen von dieser Interpretation des Verhaltens der Parteien fest, dass es sich bei den Negativen nicht um Arbeitserfolg handle, sondern um ein Hilfsmittel für die Herstellung des Arbeitserfolgs, das in den Papierabzügen bestehe.

K-Tip Argumentation zurückgewiesen

Interessanterweise nimmt das Urteil auch Bezug auf die im K-Tip geäusserte gegenteilige Auffassung, welche als unbegründet zurückgewiesen wird. Der Richter hat sich auch die Mühe gemacht, über die Grenze zu schauen und bestätigt, dass die deutsche Judikatur auf dem Standpunkt stehe, die Negative seien nicht Gegenstand einer vertraglichen Herausgabepflicht. Schliesslich wird eine Analogie zum Röntgenbild, das technisch ein Negativ ist, und auf das der Kunde einen Anspruch habe, verworfen, weil dieses bereits das Endprodukt darstelle.
In sachenrechtlicher Hinsicht sei der Film Eigentum des Fotografen, woran sich durch die Filmverarbeitung nichts ändere, da auch die Verarbeitung durch den Fotografen und nicht durch den Kunden geschehe.
Das Gericht erwägt des weiteren die urheberrechtliche Relevanz des Arbeitserfolgs, da das Urheberrecht keine hohen Anforderungen an die künstlerische Qualität des Werks stelle und von einer professionellen Fotografin wohl nicht bloss «Knipsbilder» hergestellt würden. Auch dies ändert am Resultat nichts, da nach unserem Urheberrecht grundsätzlich nicht mehr Rechte übertragen würden als durch den konkreten Vertragszweck erforderlich sei.

Und das Persönlichkeitsrecht?

Das Persönlichkeitsrecht des Kunden (oder anderer abgelichteter Personen) schränke zwar das Nutzungsrecht des Fotografen an den Bildern ein, begründe aber ebenfalls keinen Herausgabeanspruch des Kunden an den Negativen. Schliesslich scheiterte die datenschutzrechtliche Argumentation des Kunden an der Feststellung des Gerichts, dass der Auftrag zur Hochzeitsreportage notwendigerweise die Einwilligung des Kunden zur Erstellung der Negative voraussetzt.
Diese letzten Überlegungen erscheinen zwar nicht über jeden Verdacht erhaben, da es ja nicht nur um die Persönlichkeit und den Datenschutz des Kunden, sondern auch um denjenigen der Hochzeitsgäste geht, doch ändert dies am Resultat nichts. Das im übrigen gut begründete Urteil vermag zu überzeugen und hat daher durchaus grundsätzliche Bedeutung, die nach unserer Auffassung in die richtige Richtung weist. Abschliessend sei jedoch einmal mehr festgehalten, dass diese Streitfälle vermieden werden können, wenn bei Vertragsabschluss klare Verhältnisse geschaffen werden, indem in einer schriftlichen Auftragsbestätigung die Rechte an den Negativen klar geregelt werden.

RA Ernst A. Widmer